

Rundschreiben 2017/xx

SST

Schweizer Solvenztest (SST)

Referenz: FINMA-RS "SST" 17/xx
 Erlass: ...
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2017
 Konkordanz: vormals FINMA-RS 2008/44 "SST" vom 28. November 2008
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b, 29
 VAG Art. 9, 69, 77
 AVO Art. 21, 22, 41, 42, 44, 47, 50a–50d, 198

Adressaten																						
BankG			VAG			BEHG		KAG						GwG		Andere						
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effektenhändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUF	SRO-Beaufschlagte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen	
			X	X																		

I. Zweck und Geltungsbereich	Rz	1-3
II. Grundlagen	Rz	4-16
A. Solvabilität im SST	Rz	4
B. Grundsätze der SST-Ermittlung	Rz	5-14
C. Wesentlichkeit und Vereinfachungen	Rz	15-16
III. SST-Bilanz	Rz	17-27
A. Umfang	Rz	18-20
B. Stichtag	Rz	21-23
C. Währung	Rz	24-25
D. Granularität und Verrechnung	Rz	26-27
IV. Bewertung	Rz	28-51
A. Marktnahe Bewertung	Rz	28-31
B. Annahmen für die Bewertung und für die Einjahresperiode ab Stichtag	Rz	32-41
C. Berücksichtigung des Ausfallrisikos	Rz	42-43
D. Zinskurven	Rz	44-45
E. Versicherungsverpflichtungen	Rz	46-50
F. Beteiligungen an Versicherungsunternehmen	Rz	51
V. Risikotragendes Kapital, Solvenzbedingung und Zielkapital	Rz	52-59
A. Risikotragendes Kapital	Rz	52
B. Solvenzbedingung	Rz	53-56
C. Zielkapital, Einjahresrisikokapital und SST-Quotient	Rz	57-59
VI. Kapital- und Risikotransferinstrumente	Rz	60-71
A. Allgemeines	Rz	60-61
B. Risikoabsorbierende Kapitalinstrumente	Rz	62-65
C. Sonstige Kapital- und Risikotransferinstrumente	Rz	66-71
VII. Szenarien	Rz	72-76

VIII. Stresstests	Rz	77
IX. Modelle für die SST-Ermittlung	Rz	78-103
A. SST-Modelle	Rz	78-80
B. Wechsel und Änderungen zugelassener SST-Modelle	Rz	81-90
C. Genehmigungsprozess für interne Modelle	Rz	91-103
X. Standardmodelle	Rz	104-112
XI. Interne Modelle	Rz	113-141
A. Modelldokumentation	Rz	113-133
B. Modelldesign	Rz	134-141
XII. Qualitative und organisatorische Aspekte	Rz	142-154
A. Verantwortlichkeiten	Rz	143-146
B. Auslagerung der SST-Ermittlung	Rz	147
C. Datenerfassung	Rz	148-149
D. <i>Use Test</i> für interne Modelle	Rz	150-151
E. Validierung	Rz	152-154
XIII. SST-Bericht	Rz	155-188
A. Durchführung und Berichterstattung	Rz	155-156
B. Inhalt	Rz	157-185
C. Prüfung	Rz	186-188
XIV. Meldung besonderer Ereignisse	Rz	189-190
XV. Gruppen-SST	Rz	191-199
XVI. Massnahmen und Interventionen	Rz	200-222
A. Grundlagen	Rz	200
B. Interventionsschwellen	Rz	201-207
C. Massnahmen	Rz	208-222
XVII. Übergangsbestimmung	Rz	223

I. Zweck und Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben konkretisiert die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den Grundlagen, der Durchführung und der Berichterstattung zum SST. 1

Dieses Rundschreiben gilt für alle Versicherungsunternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01) und für die der Gruppen- bzw. Konglomeratsaufsicht unterstellten Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate („Gruppen“) nach Art. 2 Abs. 1 Bst. d VAG in Verbindung mit Art. 65 und 73 VAG. Das Rundschreiben gilt nicht für Versicherungsunternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b VAG (Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen). 2

Bei der Anwendung der Solvenzbestimmung ist auf die Besonderheiten, die Grösse und die Komplexität des Versicherungsunternehmens Rücksicht zu nehmen und dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung zu tragen. 3

II. Grundlagen

A. Solvabilität im SST

Mit dem SST wird eine quantitative Solvenzbedingung in der Form eines Vergleichs zwischen risikotragendem Kapital (verfügbarem Kapital) und Zielkapital (benötigtem Kapital) anhand eines Modells ermittelt. Die Solvenzbedingung soll ein einheitliches Sicherheitsniveau im Hinblick auf die Erfüllung der Ansprüche der Versicherungsnehmer sicherstellen. Dabei wird das Kapital ermittelt, welches mit hoher Wahrscheinlichkeit ausreicht, um im Falle einer Notlage am Ende der Einjahresperiode eine geordnete Abwicklung der bestehenden Versicherungsverpflichtungen sicherzustellen, wobei für die Dauer der Einjahresperiode ab Stichtag angenommen wird, dass das Versicherungsunternehmen gemäss seiner eigenen realistischen Geschäftsplanung vorgeht. 4

B. Grundsätze der SST-Ermittlung

Die SST-Ermittlung umfasst die Bestimmung des risikotragenden Kapitals und des Zielkapitals (Kapitel V). 5

Die SST-Ermittlung deckt alle ökonomisch relevanten Bilanzpositionen und die sich daraus ergebenden Risiken ab. Risiken umfassen grundsätzlich alle möglichen Wertänderungen in den Positionen der SST-Bilanz über die Einjahresperiode ab Stichtag. Für die Abdeckung dieser Risiken untersucht das Versicherungsunternehmen die Ergebnisse der relevanten internen Analysen, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen von Art. 96, 96a und 6

111a der Aufsichtsverordnung (AVO; SR 961.011).

Die in der SST-Ermittlung verwendeten Informationen und Daten sind aktuell und glaubwürdig. 7

Die SST-Ermittlung wird so ausgestaltet, dass für die Annahmen, die der SST-Ermittlung zugrunde liegen (d.h. die Annahmen an die reale Welt, unter denen die SST-Ermittlung die reale Welt richtig abbilden würde) folgende Kriterien berücksichtigt werden: 8

- Die Annahmen können vom Versicherungsunternehmen identifiziert werden. 9
- Die Annahmen sind realistisch bezogen auf die jeweils betrachtete Situation zum jeweils betrachteten Zeitpunkt. 10
- Die Annahmen stehen nicht im Widerspruch zu relevanten Daten und Informationen bzw. bestehende Widersprüche lassen sich erklären. 11
- Die Annahmen sind soweit möglich untereinander konsistent; Inkonsistenzen zwischen den Annahmen können identifiziert werden. 12

Im Rahmen der SST-Ermittlung getroffene Experteneinschätzungen sind aktuell und werden von fachlich kompetenten Personen hergeleitet. Sie werden so begründet, dass Nichtexperten die Herleitung der Experteneinschätzungen nachvollziehen können, einschliesslich verwendeter Daten und Informationen und den zugrundeliegenden Annahmen. Die Materialität und Unsicherheit der Experteneinschätzungen sowie allfällige Anpassungen (beispielsweise durch das Management) werden transparent gemacht. 13

In der Ausgestaltung des Modells zur SST-Ermittlung wird folgende Eigenschaft berücksichtigt: Tatsächliche und relevante hypothetische Änderungen der Risikosituation des Versicherungsunternehmens haben realistische Auswirkungen auf die (Teil-) Ergebnisse des Modells. 14

C. Wesentlichkeit und Vereinfachungen

Im Rahmen des SST sind Informationen (einschliesslich Bilanzpositionen, relevante Risiken, Daten, Annahmen, Experteneinschätzungen und Vereinfachungen) wesentlich, wenn sie die Entscheidungen oder das Urteil ihrer Adressaten, einschliesslich der FINMA, beeinflussen könnten. Nicht wesentliche Informationen können im Rahmen des SST vernachlässigt werden. 15

Die Gesamtheit sowie jede einzelne Vernachlässigung und vereinfachte Modellierung von Bilanzpositionen und Risiken im SST überschreiten die quantitative Wesentlichkeitsgrenze einer relativen Änderung von 10 % des SST-Quotienten nicht und führen von sich aus zu keiner Über- oder Unterschreitung einer Interventionsschwelle (Kapitel XVI). Die Vernachlässigungen und Vereinfachungen sowie die Analysen zur Abschätzung der 16

Wesentlichkeit werden dokumentiert.

III. SST-Bilanz

Die SST-Bilanz zum Stichtag bildet den Ausgangspunkt für die Ermittlung des risikotragenden Kapitals. Für das Zielkapital werden zusätzlich die modellierten SST-Bilanzen und der Mindestbetrag am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag verwendet. 17

A. Umfang

Die SST-Bilanz beruht auf einem Gesamtbilanzansatz, d.h. sie enthält sämtliche ökonomisch relevanten Bilanzpositionen des Versicherungsunternehmens einschliesslich ausserbilanzieller Positionen gemäss buchhalterischer Terminologie, insbesondere Eventualverbindlichkeiten. 18

Die SST-Bilanz zu einem gegebenen Zeitpunkt enthält insbesondere alle Verpflichtungen und Ansprüche im Umfang der Versicherungsverträge, zu denen sich das Versicherungsunternehmen zu diesem Zeitpunkt rechtlich verpflichtet hat, sowie alle weiteren zu diesem Zeitpunkt rechtlich verbindlichen Ansprüche und Verpflichtungen des Versicherungsunternehmens. 19

Als Neugeschäft zu einem Zeitpunkt über eine Zeitperiode gelten jene Versicherungsverträge, deren Verpflichtungen sich nicht in der Bilanz zu diesem Zeitpunkt befinden, sich aber in der Bilanz am Ende der Zeitperiode befinden würden. 20

B. Stichtag

Als Stichtag gilt das Datum, auf das sich die SST-Ermittlung bezieht. 21

Für die SST-Ermittlung werden in der Regel nur zum Stichtag bekannte Informationen und Daten verwendet. 22

Für die jährliche SST-Ermittlung wird zum Stichtag in der Regel die Bilanz vom 31. Dezember herangezogen. 23

C. Währung

Die Währung zur Erstellung der SST-Bilanz richtet sich nach der Währung der Mehrheit der Aktiven und Verbindlichkeiten am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag. 24

Im Rahmen eines internen Modells kann auch ein aus mehreren Währungen zusammengestellter Währungskorb verwendet werden. 25

D. Granularität und Verrechnung

Die minimale Gliederung der SST-Bilanz entspricht der Gliederung des Fundamentaldatenblattes (*Fundamental Data Sheet*, FDS), das auf der Webseite der FINMA aufgeschaltet ist. 26

Bilanzpositionen dürfen in der SST-Bilanz in der Regel nicht miteinander verrechnet werden. 27

IV. Bewertung

A. Marktnahe Bewertung

Eine marktnahe Bewertung richtet sich nach und ist nicht im Widerspruch zu den jeweils aktuellsten Informationen, die aus dem Handel an liquiden und transparenten Finanzmärkten gewonnen werden können, und berücksichtigt insbesondere Rz 11. 28

Ein Aktivum oder Passivum hat einen verlässlichen („sicheren“) Marktwert, wenn dafür genügend Transaktionen zwischen unabhängigen, sachkundigen Geschäftspartnern stattfinden oder eine ausreichende Anzahl von Effekthändlern oder Brokern, als Geschäftspartner, Preise für einen potenziellen Geschäftsabschluss für signifikante Volumina offerieren. Sind nicht alle diese Bedingungen erfüllt, so wird bei Verwendung beobachteter Transaktionspreise deren Angemessenheit plausibilisiert. 29

Die marktnahe Bewertung von Aktiven mittels Bewertungsmodellen wird so gestaltet, dass unabhängige, sachverständige und vertragswillige Geschäftspartner die Aktiven in der Regel zu diesem Preis erwerben oder verkaufen würden. Die marktnahe Bewertung von Verbindlichkeiten orientiert sich am finanziellen Aufwand des Versicherungsunternehmens zur Erfüllung oder zum Transfer der Verbindlichkeiten. 30

Bewertungsmodelle erfüllen sinngemäss Rz 137 und 140 und sind ausreichend dokumentiert und in die internen Abläufe des Versicherungsunternehmens eingebunden. 31

B. Annahmen für die Bewertung und für die Einjahresperiode ab Stichtag

Für die Bewertung zum Stichtag und für die Einjahresperiode ab Stichtag wird die Annahme getroffen, dass das Versicherungsunternehmen der eigenen Geschäftsplanung folgt, soweit die Annahmen der Geschäftsplanung bezogen auf die Situation des Versicherungsunternehmens zum Stichtag realistisch sind. Die FINMA kann die möglichen Annahmen für den SST einschränken. 32

Für die Bewertung am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag werden folgende Annahmen für die darauf folgenden Einjahresperioden getroffen:	33
• Das Versicherungsunternehmen schreibt kein Neugeschäft.	34
• Rechtlich durchsetzbare Senkungen der Versicherungsleistungen werden vorgenommen.	35
• Die Annahmen zum Verhalten der Versicherungsnehmer und zu den finanziellen Aufwendungen (inkl. Kosten) und andere Annahmen sind realistisch bezogen auf die betrachtete Situation (insbesondere gegeben durch Rz 34–35 und Rz 37–41).	36
• Zu Beginn jeder Einjahresperiode ist das risikotragende Kapital gleich dem Zielkapital.	37
• Das Versicherungsunternehmen folgt einem Plan zur Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen, mit dem der Wert der Versicherungsverpflichtungen (Rz 46) möglichst minimiert wird.	38
• Unter dem Plan dürfen in jeder Einjahresperiode nur Aktiven mit verlässlichem Marktwert gekauft und/oder verkauft werden.	39
• Abweichend von Rz 39 können am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag, aber zu keinem späteren Zeitpunkt, auch Aktiven ohne verlässlichen Marktwert verkauft werden, mit Ausnahme von bestehender ausgehender (passiver) Rückversicherung und Retrozession. Die Annahmen zum Verkaufserlös entsprechen Rz 36.	40
• Abweichend von Rz 39 können am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag existierende ausgehende Rückversicherungs- oder Retrozessionsdeckungen in der folgenden Einjahresperiode einmalig zu realistischen Konditionen erneuert werden.	41
C. Berücksichtigung des Ausfallrisikos	
Ein mittels Bewertungsmodell ermittelter Wert eines Aktivums oder von eingehenden Zahlungsströmen berücksichtigt das Ausfallrisiko allfälliger Gegenparteien und allfällige weitere Risiken.	42
Die Bewertung von Versicherungsverpflichtungen, übrigen Verbindlichkeiten und ausgehenden Zahlungsströmen berücksichtigt nicht das eigene Ausfallrisiko des Versicherungsunternehmens. Davon ausgenommen sind Verbindlichkeiten, die als ergänzendes Kapital an das risikotragende Kapital angerechnet werden.	43
D. Zinskurven	
Zur Bewertung von Bilanzpositionen mit Bewertungsmodellen werden, soweit vorhanden,	44

grundsätzlich die von der FINMA vorgegebenen risikolosen Zinskurven verwendet. Die Verwendung eigener anstelle vorgegebener risikoloser Zinskurven ist nur im Rahmen eines internen Modells möglich.

Für Währungen, für die keine von der FINMA vorgegebenen Zinskurven vorliegen, werden selbst ermittelte oder gewählte risikolose Zinskurven verwendet. Die Methodik zu deren Ermittlung richtet sich sinngemäss nach Rz 31. 45

E. Versicherungsverpflichtungen

Der Wert der Versicherungsverpflichtungen entspricht dem (künftigen) finanziellen Aufwand des Versicherungsunternehmens zu deren Erfüllung. Die Bewertung verwendet die jeweils anwendbaren Annahmen von Kapitel B und in der Regel ein Bewertungsmodell. 46

In den bestmöglichen Schätzwert der Versicherungsverpflichtungen werden sämtliche zur Erfüllung der Verpflichtungen anfallenden künftigen Kosten mit Ausnahme von Kapitalkosten einbezogen, unter Berücksichtigung künftiger Inflation in den Leistungen, Prämien und Kosten. 47

Der bestmögliche Schätzwert wird ohne Berücksichtigung ausgehender (passiver) Rückversicherung und Retrozession ermittelt. Der bestmögliche Schätzwert der Ansprüche aus ausgehender (passiver) Rückversicherung und Retrozession wird separat ermittelt und als Aktivum ausgewiesen. 48

Der Mindestbetrag gemäss Art. 41 Abs. 3 AVO zu einem Zeitpunkt wird berechnet als Summe der Erwartungswerte zu diesem Zeitpunkt der Barwerte der Kapitalkosten der Einjahresrisikokapitale über alle künftigen Jahre der Abwicklung der Versicherungsverpflichtungen. 49

Die Kapitalkosten für ein Einjahresrisikokapital in Rz 49 sind gleich dem Einjahresrisikokapital gemäss Rz 57 multipliziert mit dem Kapitalkostensatz. Ohne abweichende Mitteilung der FINMA spätestens sechs Monate vor dem Stichtag der SST-Ermittlung beträgt der Kapitalkostensatz 6 %. 50

F. Beteiligungen an Versicherungsunternehmen

Der Wert einer Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen wird bei Verwendung eines Bewertungsmodells, soweit möglich, als Differenz aus dem Kernkapital nach Art. 48 AVO und dem Mindestbetrag unter Berücksichtigung allfälliger beschränkter Haftung des Beteiligungshalters ermittelt. 51

V. Risikotragendes Kapital, Solvenzbedingung und Zielkapital

A. Risikotragendes Kapital

Das risikotragende Kapital nach Art. 47 Abs. 1 AVO wird auf Grundlage der SST-Bilanz (Kapitel III) ermittelt. Angaben zum ergänzenden Kapital finden sich in Kapitel IV.B. 52

B. Solvenzbedingung

Ein Versicherungsunternehmen erfüllt die Solvenzbedingung des SST zu einem Zeitpunkt, wenn zu diesem Zeitpunkt das risikotragende Kapital mindestens so gross wie das Zielkapital ist. 53

Das Zielkapital entspricht dem risikotragenden Kapital, das zum Stichtag der SST-Ermittlung mindestens vorhanden sein muss, damit der *Expected Shortfall* des Negativen der Differenz von risikotragendem Kapital am Ende der Einjahresperiode und Mindestbetrag am Ende der Einjahresperiode kleiner oder gleich null ist. Der *Expected Shortfall* ist in Gleichung (3) von Anhang 2 AVO und in Rz 55 definiert und wird bei der vorgegebenen Eintrittswahrscheinlichkeit ausgewertet. 54

Der *Expected Shortfall* bei der vorgegebenen Eintrittswahrscheinlichkeit α ist für stetige Zufallsvariablen X gegeben durch $ES_\alpha[X] = E[X|X > q_{1-\alpha}]$, wobei $q_\alpha = q_\alpha(X)$ den Schwellenwert gemäss Anhang 2 AVO bezeichnet. 55

Die FINMA kündigt das Konfidenzniveau (1 minus Eintrittswahrscheinlichkeit) spätestens zwölf Monate vor dem Stichtag der SST-Ermittlung an. Ohne abweichende Mitteilung beträgt es 99 %. 56

C. Zielkapital, Einjahresrisikokapital und SST-Quotient

Sofern begründet wird, dass keine wesentlichen Abweichungen durch die vereinfachende Annahme entstehen, dass der Mindestbetrag am Ende der Einjahresperiode zum Stichtag deterministisch ist, kann das Zielkapital (ZK_0) gleich der Summe aus dem Einjahresrisikokapital und der Diskontierung des erwarteten Mindestbetrags (MVM_1) am Ende der Einjahresperiode gesetzt werden. Das Einjahresrisikokapital ist definiert als der *Expected Shortfall* (ES_α) der Differenz aus dem risikotragenden Kapital zum Stichtag (RTK_0) und dem diskontierten risikotragenden Kapital am Ende der Einjahresperiode (RTK_1). 57

$$ZK_0 = ES_\alpha \left[RTK_0 - \frac{RTK_1}{1 + r_0} \right] + \frac{MVM_1}{1 + r_0}$$

Dabei ist r_0 in der Regel der risikolose Einjahreszinssatz in der Wahrung der SST-Bilanz.

Das Einjahresrisikokapital wird unter den Annahmen von Kapitel IV.B ermittelt. 58

Der SST-Quotient ist der Quotient aus dem risikotragenden Kapital (RTK_0) abzuglich dem diskontierten Mindestbetrag $MVM_1/(1+r_0)$ im Zahler und dem Einjahresrisikokapital im Nenner, falls das Einjahresrisikokapital positiv ist. Andernfalls kann kein SST-Quotient ausgewiesen werden. 59

VI. Kapital- und Risikotransferinstrumente

A. Allgemeines

Im SST werden nur Kapital- und Risikotransferinstrumente berucksichtigt, die rechtlich bindend und durchsetzbar sind und zum Stichtag als schriftliche Vertrage vorliegen. Davon abweichend werden, unter Berucksichtigung von Rz 32, fur die Ermittlung des Zielkapitals zusatzlich ausgehende (passive) Ruckversicherungs- oder Retrozessionsvertrage berucksichtigt, die gemass realistischer Geschaftsplanning des Versicherungsunternehmens in der Einjahresperiode ab Stichtag gezeichnet werden. Fur Kapital- und Risikotransferinstrumente nach der Einjahresperiode ab Stichtag, siehe Rz 33–41. 60

Die Modellierung von Kapital- und Risikotransferinstrumenten im SST erfolgt im Einklang mit den Bewertungs- und Risikomodellierungsgrundsatzen des SST unter Berucksichtigung der Risikosituation und Beteiligungsstruktur der Gegenparteien. 61

B. Risikoabsorbierende Kapitalinstrumente

Ein Antrag zur Genehmigung der Anrechenbarkeit von risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten im SST enthalt eine eindeutige Angabe im Sinne von Art. 46 Abs. 4 AVO, ob das risikoabsorbierende Kapitalinstrument im risikotragenden Kapital oder im Zielkapital berucksichtigt werden soll. Eine Anrechnung im Zielkapital kann nur dann erfolgen, wenn das Instrument im zugelassenen SST-Modell (Kapitel IX.A) abgebildet ist. 62

In der Ermittlung des Zielkapitals werden risikoabsorbierende Kapitalinstrumente, die nicht von der FINMA zur Berucksichtigung im Zielkapital genehmigt sind oder nicht an das Zielkapital angerechnet werden, unter Ausschluss ihrer risikoabsorbierenden Eigenschaften modelliert. 63

Das Versicherungsunternehmen beschreibt im SST-Bericht, welche der nach Art. 22a AVO genehmigten risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente im aktuellen SST im risikotragenden Kapital und welche im Zielkapital angerechnet werden und wie die 64

Anrechenbarkeitsbeschränkungen erfüllt werden.

Ohne abweichende Genehmigung der FINMA ist die betragsmässige Auswirkung risikoabsorbierender Kapitalinstrumente im Zielkapital gleich der Differenz des Zielkapitals ohne sonstige Kapital- und Risikotransferinstrumente mit und unter Ausschluss der risikoabsorbierenden Eigenschaften der risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente. Die betragsmässige Auswirkung eines risikoabsorbierenden Kapitalinstruments auf das Zielkapital kann dadurch reduziert werden, dass in der Modellierung zur Ermittlung des Zielkapitals in jedem modellierten Zustand der SST-Bilanz am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag die risikoabsorbierende Auswirkung des Instruments reduziert wird. 65

C. Sonstige Kapital- und Risikotransferinstrumente

Ein Vertrag zwischen wirtschaftlich verbundenen Einheiten, durch den eine Einheit der anderen eine Zahlung verspricht, deren Fälligkeit oder Höhe von der Situation im SST des Zahlungsempfängers (Garantieempfängers) abhängt, wird für Zwecke des SST nur unter allen folgenden Voraussetzungen im Zielkapital berücksichtigt: 66

- Vor dem SST-Stichtag liegt der FINMA der schriftliche und von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Vertrag vor. Falls Trigger oder sonstige Parameter regelmässig angepasst werden, sind Änderungen des Vertrags der FINMA vorzulegen. 67
- Die Fälligkeit einer Zahlung aus dem Vertrag wird bei Vorliegen der im Vertrag spezifizierten Voraussetzungen an die Zahlung unbedingt zugesagt. 68
- Der Vertrag untersagt rückwirkende Anpassungen von Triggern oder sonstigen für den Garantieempfänger nachteiligen Parametern. 69
- Der Vertrag sieht vor, dass Anpassungen oder Kündigungen des Vertrags für die Zeitperiode ausgeschlossen sind, für die der Vertrag im SST risikomindernd berücksichtigt wird. 70

Ohne abweichende Genehmigung der FINMA gilt: Zur Ermittlung der betragsmässigen Auswirkung sonstiger Kapital- und Risikotransferinstrumente im Zielkapital werden die für das Zielkapital genehmigten risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente zu ihren gewählten Anteilen, mit denen die Anrechenbarkeitsbeschränkungen an risikoabsorbierende Kapitalinstrumente erfüllt werden, berücksichtigt. Die betragsmässige Auswirkung ist die Differenz aus dem Zielkapital mit diesen Anteilen der risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente mit und ohne sonstige Kapital- und Risikotransferinstrumente. 71

VII. Szenarien

Die FINMA kann vorgegebene Szenarien für alle oder spezifisch für einzelne 72

Versicherungsunternehmen definieren.

Die eigenen Szenarien des Versicherungsunternehmens nach Art. 44 Abs. 2 AVO werden in Bezug auf seine aktuelle Risikosituation und deren Abdeckung durch das verwendete Modell gewählt. Dies umfasst insbesondere die Wahrscheinlichkeiten von Extremereignissen, auch über mehrere Risikoklassen, und die Abdeckung von Risikokonzentrationen (Rz 76). Die eigenen Szenarien werden dokumentiert, ihre Wahl und Annahmen werden begründet, und sie werden jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst. 73

Das Versicherungsunternehmen ermittelt die Auswirkungen der vorgegeben und eigenen Szenarien auf das risikotragende Kapital am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag unter Verwendung der entsprechenden Annahmen von Kapitel IV.B und unter der Annahme, dass ab Eintreten des spezifizierten Ereignisses keine Massnahmen durch das Versicherungsunternehmen getroffen werden. 74

Die Ergebnisse der vorgegebenen und eigenen Szenarien werden im Risikomanagement analysiert und einbezogen. Falls das verwendete Modell Szenarien nicht genügend abbildet, werden diese Szenarien im Zielkapital durch Aggregation, Anpassung des Modells oder über Aufschläge berücksichtigt. 75

Eine Risikokonzentration liegt dann vor, wenn ein einzelnes mögliches Ereignis (oder mehrere gemeinsam auftretende Ereignisse), gegebenenfalls über Folgeeffekte, zu einer erheblichen Änderung der Solvenzsituation führen kann. Relevante Risikokonzentrationen können beispielsweise in Bezug auf Gegenparteien von Aktiven, Immobilien, aber auch in Bezug auf operationelle, Liquiditäts-, Rechts- und politische Risiken bestehen. 76

VIII. Stresstests

Mittels Stresstests werden die quantitativen Auswirkungen vorgegebener (adverser) Ereignisse auf das risikotragende Kapital von Versicherungsunternehmen untersucht. Die Versicherungsunternehmen erstellen einen Bericht über die Auswirkungen und erläutern darin die Konsequenzen für sich aus einem allfälligen Eintreten der Ereignisse und die diesbezüglich geplanten Massnahmen. 77

IX. Modelle für die SST-Ermittlung

A. SST-Modelle

Ein SST-Modell ist ein Modell zur Ermittlung der relevanten Grössen für die SST-Berichterstattung, insbesondere des risikotragenden Kapitals und des Zielkapitals, gemäss den aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Dies umfasst sowohl Standardmodelle als auch 78

partielle oder vollständige interne Modelle, jeweils mit allfälligen Anpassungen.

Ein von der FINMA zugelassenes SST-Modell ist ein von der FINMA angeordnetes Standardmodell oder ein von der FINMA zur Verwendung im SST freigegebenes SST-Modell. 79

Für spezifische in der SST-Ermittlung verwendete Modellierungsverfahren entscheidet die FINMA im Einzelfall, ob diese ein internes Modell darstellen, das vor der weiteren Verwendung von der FINMA freigegeben werden muss. 80

B. Wechsel und Änderungen zugelassener SST-Modelle

Die FINMA kann in der Regel nur aufgrund einer materiellen Prüfung oder wesentlich veränderten Verhältnissen ein Versicherungsunternehmen zum Wechsel eines freigegebenen internen Modells, bei dem Bedarfsnachweis und summarische Prüfung (Kapitel C) durchgeführt worden sind, zwingen. 81

Wechsel und wesentliche Änderungen des zugelassenen SST-Modells durch das Versicherungsunternehmen sind von der FINMA vorgängig genehmigen zu lassen. 82

- Die Freigabe eines internen Modells bzw. wesentlicher Änderungen eines freigegebenen internen Modells erfolgt nach dem in Kapitel C erläuterten Genehmigungsprozess. 83
- Für den Wechsel von einem von der FINMA angeordneten internen Modell auf ein Standardmodell weist das Versicherungsunternehmen insbesondere nach, dass dieses die Risikosituation genügend widerspiegelt. 84

Änderungen an einem internen Modell (Modelländerungen) sind wesentlich, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: 85

- die Änderung führt zu einer relativen Änderung des SST-Quotienten von mindestens 5 % in der Regel auf Basis der letzten SST-Berichterstattung. Die Schwelle gilt für jede einzelne Änderung und für die Kombination aller Änderungen seit der letzten Freigabe des internen Modells durch die FINMA; oder 86
- die Änderung enthält im Vergleich zum freigegebenen internen Modell in der Einschätzung der FINMA konzeptuelle Änderungen, neuartige Methoden oder berücksichtigt grundsätzlich neue Daten oder Geschäftsbereiche. Eingeschlossen sind Vernachlässigungen bisher verwendeter Modellelemente und Änderungen in den qualitativen und organisatorischen Aspekten der SST-Ermittlung (Kapitel XII). 87

Nicht wesentliche Änderungen an einem freigegebenen, internen Modell werden der FINMA spätestens bei erstmaliger Verwendung im Rahmen der SST-Berichterstattung mitgeteilt, zusammen mit einer Beschreibung und Begründung, einer Darstellung der 88

quantitativen Auswirkungen auf die SST-Ergebnisse gegenüber dem freigegebenen internen Modell und deren wichtigste Treiber, in der Regel auf Basis der letzten SST-Berichterstattung, sowie einer aktualisierten Dokumentation des internen Modells, in der die Modelländerungen kenntlich gemacht werden.

Das Versicherungsunternehmen führt die in Art. 50d Abs. 3 AVO vorgeschriebene regelmässige Überprüfung des zugelassenen SST-Modells so durch, dass in der Regel für die jährliche SST-Ermittlung ein von der FINMA zugelassenes SST-Modell verwendet werden kann. 89

Die FINMA teilt dem Versicherungsunternehmen in der Regel sechs Monate vor dem Abgabetermin des SST-Berichts mit, wenn für die nächste SST-Ermittlung das zugelassene SST-Modell mit von der FINMA vorgegebenen Anpassungen oder Abschlägen auf dem risikotragenden Kapital oder Aufschlägen auf dem Zielkapital zu verwenden ist. Sie räumt dem Versicherungsunternehmen eine Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb von 30 Tagen ein. 90

C. Genehmigungsprozess für interne Modelle

a) Bedarfsnachweis

Das Versicherungsunternehmen meldet der FINMA das Vorhaben zur Verwendung eines internen Modells. Es erläutert schriftlich den Umfang, das zugrundeliegende Konzept und seine Beweggründe zusammen mit der Begründung, weshalb keines der Standardmodelle der FINMA seine Risikosituation genügend widerspiegelt. 91

Die FINMA meldet dem Versicherungsunternehmen zeitnah und mit der Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb von 30 Tagen, ob der Bedarfsnachweis erfüllt ist und das Gesuch auf Verwendung eines internen Modells zugelassen wird. Bei ablehnendem Entscheid kann sie Anpassungen am zugelassenen SST-Modell anordnen. 92

b) Genehmigungsantrag und summarische Prüfung

Erfüllt ein Versicherungsunternehmen den Bedarfsnachweis und liegen internes Modell und Modelldokumentation vollständig vor, so meldet es sich bei der FINMA und stellt Modell, Umfang und Struktur der Modelldokumentation vor. 93

Das Versicherungsunternehmen reicht der FINMA innert drei Monaten nach der Vorstellung gemäss Rz 93 einen Antrag auf Genehmigung zur Verwendung des internen Modells ein. Dazu reicht es folgende Unterlagen ein: 94

- in einer Amtssprache abgefasster Antrag mit Beilagenverzeichnis. Der Antrag muss klar und nachvollziehbar sein. Er gibt insbesondere Zweck, Umfang und Geltungsbereich des internen Modells an; 95

- die Modelldokumentation (Kapitel XI.A). Bei einem Antrag auf wesentliche Modelländerungen werden in der Modelldokumentation die Änderungen seit dem letzten relevanten Entscheid der FINMA kenntlich gemacht; 96
- den Bericht einer Validierung des internen Modells; 97
- das ausgefüllte Formular „summarische Prüfung“ (Webseite der FINMA); 98
- eine Auswirkungsanalyse in der Form eines kommentierten quantitativen Vergleichs des ausgefüllten Fundamentaldatenblattes (*Fundamental Data Sheet, FDS*) zwischen dem aktuell zugelassenen SST-Modell (falls vorhanden) und dem beantragten internen Modell. Auf begründeten Antrag kann die FINMA ein Versicherungsunternehmen vom Vergleich mit einem Standardmodell entbinden. 99

Die FINMA prüft den Antrag nach Rz 94 auf Vollständigkeit. Genügt der Antrag den formellen Anforderungen nicht, so weist ihn die FINMA an das Versicherungsunternehmen zur Nachbesserung zurück. 100

In der summarischen Prüfung fokussiert die FINMA auf die wesentlichen Risiken und schliesst die Prüfung in der Regel zeitnah ab. Der Entscheid wird dem Versicherungsunternehmen - mit der Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb von 30 Tagen - zugestellt. Die FINMA legt dabei ein zugelassenes SST-Modell fest. Sie kann insbesondere das beantragte interne Modell unter Nebenbestimmungen, Anpassungen, Abschlägen auf dem risikotragenden Kapital oder Aufschlägen auf dem Zielkapital freigeben. 101

c) Materielle Prüfung

Leitet die FINMA eine materielle Prüfung ein, so teilt sie dem Versicherungsunternehmen Umfang, Zweck und vorläufig geplantes Format der Prüfung mit (insbesondere geplante Vor-Ort-Prüfungen oder Delegation der Prüfung an Externe). 102

Der Entscheid der FINMA aus der materiellen Prüfung wird dem Versicherungsunternehmen zugestellt, mit der Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb von 30 Tagen. 103

X. Standardmodelle

Ein Standardmodell ist in der Regel modular aufgebaut, d.h. es besteht aus Teilmodellen, die beispielsweise spezifische Risikoklassen, die Aggregation der Ergebnisse von Teilmodellen oder Aspekte der Bewertung modellieren. Diese Teilmodelle werden auch als Standardmodelle bezeichnet (z.B. „Marktrisiko-Standardmodell“). 104

Die Bekanntgabe der Standardmodelle erfolgt durch Mitteilung auf der Webseite der FINMA. Für die Anwendung eines Standardmodells stellt die FINMA auf ihrer Webseite Erläuterungsdokumente und verbindliche Vorlagen zur Verfügung.	105
Änderungen an Standardmodellen, die über eine Aktualisierung der Parameter hinausgehen, und die Termine für die Veröffentlichung aktualisierter Parameter kündigt die FINMA mindestens sechs Monate vor Abgabetermin der SST-Berichterstattung an, für die diese erstmals anzuwenden sind.	106
Die FINMA kann in der Spezifizierung eines Standardmodells bestimmte Anpassungsmöglichkeiten an diesem Standardmodell definieren.	107
Unternehmensindividuelle Anpassungen an einem Standardmodell, d.h. spezifische Anpassungen, die nicht in der Spezifikation des Standardmodells explizit erlaubt oder verlangt sind, werden der FINMA vor ihrer Verwendung im Sinne von Rz 80 zur Genehmigung vorgelegt, einschliesslich	108
<ul style="list-style-type: none">• einer Beschreibung der beantragten unternehmensindividuellen Anpassungen und deren Frequenz, der dazu verwendeten Methoden, Datenquellen und Prozesse, sowie deren Implementierung; und	109
<ul style="list-style-type: none">• einer Begründung für die Anpassungen einschliesslich der verfügbaren Daten und relevanten Analysen und einer Untersuchung der Vor- und Nachteile gegenüber dem bestehenden Vorgehen.	110
Die FINMA überprüft regelmässig, inwiefern Standardmodelle als Folge neuer Erkenntnisse weiterentwickelt und/oder ergänzt werden sollen. Weiterentwicklungen und Ergänzungen von Standardmodellen sind in der Regel für alle Anwender der entsprechenden Standardmodelle wirksam. Die Rz 105 und 106 gelten für Weiterentwicklungen und Ergänzungen sinngemäss.	111
Die FINMA arbeitet bei der Überprüfung und der Weiterentwicklung der Standardmodelle in geeigneter Form mit den betroffenen Versicherungsunternehmen direkt oder indirekt über entsprechende Verbände (z.B. den Schweizerischen Versicherungsverband) zusammen.	112

XI. Interne Modelle

A. Modelldokumentation

Die Dokumentation des internen Modells enthält folgende Dokumente:	113
<ul style="list-style-type: none">• die Beschreibung des Risikoprofils des Versicherungsunternehmens und der wesentlichen für den SST relevanten Risikotreiber;	114

• die technische Dokumentation des internen Modells;	115
• die Modell Governance-Dokumentation. Sie beschreibt:	116
• die (Weiter-)Entwicklung, die Implementierung, den Betrieb und die Validierung des internen Modells;	117
• den Prozess der SST-Ermittlung, einschliesslich Ermittlung der Modellparameter und Entscheidungsprozess;	118
• die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten;	119
• die Prozesse, mit denen die qualitativen und organisatorischen Anforderungen (Kapitel XII) erfüllt werden.	120
Die technische Dokumentation des internen Modells ist klar und im Einklang mit der Struktur des Modells strukturiert, verständlich, in sich geschlossen, eindeutig, lückenlos und widerspruchsfrei. Aus ihr kann eine sachverständige Person innert angemessener Zeit Zweck, Umfang, Geltungsbereich und Funktionsweise des Modells verstehen, die Begründung für die Modellwahl nachvollziehen und einschätzen, ob die qualitativen, quantitativen und organisatorischen Anforderungen der FINMA erfüllt sind.	121
Die technische Dokumentation des internen Modells enthält insbesondere:	122
• eine Liste aller Dokumente und Unterlagen, die zur technischen Dokumentation des internen Modells gehören;	123
• die Beschreibung und Begründung von Zweck, Umfang und Geltungsbereich des internen Modells. Die Beschreibung von Umfang und Geltungsbereich des internen Modells beschreibt insbesondere die Situationen, in denen das interne Modell verwendbar bzw. nicht verwendbar ist, und begründet dies;	124
• die Beschreibung der Berechnung des Zielkapitals, respektive des risikotragenden Kapitals; auch dann, wenn das interne Modell diese selbst nicht direkt bestimmt, z.B. weil das interne Modell mit Standardmodellen kombiniert wird. Die Beschreibung legt insbesondere dar, wie die Einjahresänderung des risikotragenden Kapitals über die Einjahresperiode berechnet wird und zeigt auf, inwiefern es sich dabei um eine vollständige und konsistente Darstellung der Einjahresänderung handelt. Die dabei verwendeten Vereinfachungen werden dokumentiert und deren Materialität kommentiert;	125
• die Beschreibung von Aufbau und Struktur des internen Modells und von dessen Elementen (z.B. Teilmodelle, Risikofaktoren, Verteilungen etc.) einschliesslich der verwendeten Methoden und Modellparameter;	126
• die Beschreibung der Verfahren zur Schätzung der Modellparameter (verwendete Me-	127

thoden, Prozesse, Experteneinschätzungen, Daten und Informationen) und der Bestimmung der künftigen Zeitpunkte, zu denen die einzelnen Parameter (neu) geschätzt werden. Wo zutreffend, Beschreibung der konkreten Schätzung der Modellparameter;

- die Aufstellung der Experteneinschätzungen, die in jeder einzelnen SST-Ermittlung getroffen werden können, sowie die Beschreibung der Verfahren (Methodik, Daten und Informationen und Prozess) zur Erstellung und Verwendung dieser Experteneinschätzungen oder den Verweis auf entsprechende interne Leitlinien; 128
- die Aufstellung der Daten und Informationen, mit Datenquelle, Eigenschaften und Verwendung im Modell; 129
- die Beschreibung der Theorie, der mathematischen Basis und der Annahmen, die dem internen Modell zugrunde liegen. Die Annahmen werden, soweit möglich, identifiziert und begründet und deren Materialität wird abgeschätzt; 130
- die Beschreibung und Begründung der Wahl des internen Modells (Wahl der Annahmen, die dem internen Modell zugrunde liegen) und der verwendeten Datenquellen im Hinblick auf die Risikosituation, sowie der Kriterien, nach denen die Modellwahl getroffen wurde; 131
- die Beschreibung der Limitationen und Schwächen des internen Modells und die Selbsteinschätzung des Versicherungsunternehmens zur Übereinstimmung des internen Modells mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen; 132
- die Beschreibung aller Modelländerungen seit der letzten der FINMA zur Genehmigung eingereichten Version der technischen Modelldokumentation. 133

B. Modelldesign

Das interne Modell, allenfalls zusammen mit bestimmten Standardmodellen der FINMA, ist ein SST-Modell nach Rz 78. Dazu gehört insbesondere die Ermittlung der modellierten Wahrscheinlichkeitsverteilung der Einjahresänderung des risikotragenden Kapitals ab Stichtag und die Ermittlung des Mindestbetrags am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag. 134

Das interne Modell deckt die wesentlichen Bilanzpositionen und Risiken in seinem Umfang nach Rz 6 ab. Dazu ist es in der Regel nötig, wesentliche unbekannte Grössen als Zufallsvariablen zu modellieren. 135

Die Annahmen, die dem Modell zugrunde liegen (z.B. in Bezug auf Modellstruktur, Abhängigkeiten, Methoden, Wahl von Verteilungen, Schätzung von Modellparametern, Experteneinschätzungen, Vereinfachungen) werden unter Berücksichtigung der Kriterien aus Rz 8–12 gewählt. 136

Die Wahl der Methoden des internen Modells beruht auf aktuellen und glaubwürdigen 137

Informationen und berücksichtigt fundierte versicherungsmathematische und finanzmathematische Techniken und generelle Fortschritte in Modellierungstechniken. Die Verantwortlichen für Entwicklung, Validierung oder Anwendung des internen Modells haben ein gründliches Verständnis der zugrundeliegenden Theorie und der Annahmen der gewählten Methoden.

Die Ausgestaltung des internen Modells berücksichtigt die Eigenschaft von Rz 14. Die funktionale Beziehung zwischen den im Modell gewählten Risikofaktoren, dem Portfolio des Versicherungsunternehmens, den Werten der Aktiven und Passiven in der SST-Bilanz und der Einjahresänderung des risikotragenden Kapitals lässt sich nachvollziehen und begründen. 138

Die Schätzung der Modellparameter erfolgt im Hinblick auf den Zweck des Modells und verwendet, falls möglich und angemessen, fundierte statistische Schätzmethoden und andernfalls Experteneinschätzungen (Rz 13). 139

Die verwendeten Daten und Informationen sind so aktuell und objektiv beobachtbar wie möglich, glaubwürdig und vollständig. 140

Vereinfachungen in der Modellierung erfüllen insbesondere das Wesentlichkeitskriterium (Kapitel II.C). Die Situationen, in denen die Vereinfachungen nicht zulässig sind, können identifiziert werden. 141

XII. Qualitative und organisatorische Aspekte

Für den SST gelten die Bestimmungen des FINMA-Rundschreibens 2017/xx "Corporate Governance Versicherer", für die SST-Ermittlung und die SST-Berichterstattung an die FINMA insbesondere die anwendbaren Corporate Governance Prinzipien. 142

A. Verantwortlichkeiten

Der Verwaltungsrat des Versicherungsunternehmens ist für die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen zum SST verantwortlich. Er kann die Zuständigkeit für die Entwicklung eines internen Modells und die Implementierung und Anwendung des zugelassenen SST-Modells an die Geschäftsleitung delegieren. 143

Geschäftsleitung und Verwaltungsrat verfügen über ein hinreichendes Verständnis über 144

- die Ergebnisse des SST und die wesentlichen Risiken und Risikotreiber des Versicherungsunternehmens in Bezug auf den SST; und 145
- Zweck, Geltungsbereich, Grundzüge, Limitierungen und Schwächen des verwendeten SST-Modells. 146

B. Auslagerung der SST-Ermittlung

Bei vollständiger oder teilweiser Auslagerung der SST-Ermittlung an andere Unternehmen (Dienstleister), einschliesslich anderer Einheiten derselben Versicherungsgruppe, bleibt die Verantwortung beim Versicherungsunternehmen. Die Auslagerung richtet sich nach Kapitel VI des FINMA-Rundschreibens 2017/xx "Corporate Governance Versicherer". Das Versicherungsunternehmen überprüft die ausgelagerten Bestandteile anlässlich der Erstellung des jährlichen SST-Berichts und dokumentiert dies. 147

C. Datenerfassung

Das Versicherungsunternehmen verwendet dokumentierte und geprüfte Verfahren, um die Qualität der verwendeten Daten zu gewährleisten, insbesondere für die vollständige, korrekte und zeitnahe Erfassung der relevanten Transaktionen und Vertragsabschlüsse und deren Aufbereitung für die SST-Ermittlung. 148

Die physische Sicherheit der Datenhaltung ist ausreichend gewährleistet, um insbesondere Vollständigkeit, Korrektheit und Aktualität der für die SST-Ermittlung verwendeten und der in der SST-Berichterstattung an die FINMA gemeldeten Daten sicherzustellen. 149

D. *Use Test* für interne Modelle

Das Versicherungsunternehmen berücksichtigt die Ergebnisse und Erkenntnisse aus dem internen Modell im Risikomanagement einschliesslich der Selbstbeurteilung der Risikosituation und des Kapitalbedarfs (ORSA; Art. 96a AVO). 150

Die Geschäftsleitung und der Verwaltungsrat verfügen über ein ausreichendes Verständnis der Ergebnisse des internen Modells, dessen Limitierungen und den daraus folgenden Aussagen zu Risikosituation und Kapitalbedarf und berücksichtigen diese bei ihren Entscheidungsprozessen. 151

E. Validierung

Das Versicherungsunternehmen prüft die Einhaltung der qualitativen und organisatorischen Anforderungen des SST in regelmässigen Zeitabständen und insbesondere anlässlich der Erstellung des jährlichen SST-Berichts. 152

Die Eignung des verwendeten internen Modells für den SST wird vom Versicherungsunternehmen regelmässig risikobasiert überprüft (validiert) und dokumentiert. Die Überprüfungen führen, wenn nötig, zu Änderungen oder zum Wechsel des Modells. 153

Das Versicherungsunternehmen verfügt über dokumentierte Leitlinien zum Prozess zur Validierung des internen Modells, einschliesslich Umfang und verwendete Validierungsinstrumente, Frequenz und Auslöser für eine Validierung, Dokumentation der Durchführung sowie Definition der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten. 154

XIII. SST-Bericht

A. Durchführung und Berichterstattung

Das Versicherungsunternehmen ermittelt jährlich das Zielkapital und das risikotragende Kapital für den anwendbaren Stichtag (Rz 21) und teilt dies der FINMA in der SST-Berichterstattung mit. Der SST-Bericht wird von den zuständigen Leitungsorganen unterzeichnet. 155

Die jährliche SST-Ermittlung und SST-Berichterstattung an die FINMA erfolgt jeweils bis zum 30. April. Eine spätere Abgabe erfordert die vorgängige Genehmigung der FINMA. 156

B. Inhalt

Der SST-Bericht versetzt eine sachverständige Person in die Lage, folgende Aspekte verstehen und einschätzen zu können: 157

- Ermittlung des risikotragenden Kapitals und des Zielkapitals zum Stichtag; 158
- Risikosituation des Versicherungsunternehmens zum Stichtag und über die Einjahresperiode ab Stichtag; 159
- Zusammenhang zwischen SST-Ermittlung und Risikosituation und Vertretbarkeit der SST-Ermittlung bezogen auf die Risikosituation; 160
- Änderungen in der SST-Ermittlung, deren Ergebnissen und der Risikosituation gegenüber der letzten jährlichen SST-Berichterstattung; 161
- Erfüllung von Kapitel XII in der Zeitperiode seit dem Stichtag der letzten jährlichen SST-Berichterstattung. 162

Der SST-Bericht enthält insbesondere folgende Informationen: 163

- *Management Summary*; 164
- Aufstellung aller die SST-Berichterstattung umfassenden Dokumente und Unterlagen; 165
- Bestätigung der Verwendung des zugelassenen SST-Modells und, falls anwendbar, 166

Bezeichnung der aktuellen Version der Dokumentation des internen Modells;

- Darstellung und Erläuterung der SST-Bilanz zum Stichtag inklusive Überleitung von der geprüften Bilanz aus der Jahresberichterstattung. Aufstellung der Positionen, die in der geprüften Bilanz Ausserbilanzpositionen darstellen; 167
- Quantitative und qualitative Beschreibung der wesentlichen Positionen der SST-Bilanz zum Stichtag mit Auswirkung auf die Risikosituation des Versicherungsunternehmens inklusive Risikokonzentrationen. Erläuterung der Veränderungen gegenüber und Überleitung von der letzten jährlichen SST-Berichterstattung, inklusive Kapitalanlageergebnis, Versicherungsergebnis und Schadenerfahrung; 168
- Quantitative und qualitative Beschreibung der gemäss Geschäftsplanung des Versicherungsunternehmens vorgesehenen wesentlichen Entwicklungen der einzelnen Bilanzpositionen über die Einjahresperiode ab Stichtag; 169
- Aufstellung der SST-Ergebnisse, insbesondere risikotragendes Kapital, Zielkapital und dessen Zerlegung nach Risikokategorien, Kernkapital, ergänzendes Kapital, Mindestbetrag, Auswertung der Szenarien und der Stresstests. Kommentierter Vergleich mit den entsprechenden Ergebnissen der letzten jährlichen SST-Ermittlung; 170
- Soweit nicht durch das zugelassene SST-Modell festgelegt, Darstellung und Erläuterung (einschliesslich verwendeter Methoden, deren Annahmen und Limitationen) der Ermittlung 171
 - der Bewertung der Positionen der SST-Bilanz, 172
 - des risikotragenden Kapitals, 173
 - des Einjahresrisikokapitals, 174
 - der vorgegebenen und der eigenen Szenarien, 175
 - des Mindestbetrags. 176
- Aufstellung der wesentlichen in der spezifischen SST-Ermittlung ermittelten und verwendeten Parameter und getroffenen Experteneinschätzungen. Beschreibung und Validierung der Kalibrierung der Parameter und Angaben zu Experteneinschätzungen gemäss Rz 13. Kommentierter Vergleich mit den entsprechenden Annahmen der letzten jährlichen SST-Berichterstattung; 177
- Beschreibung und Erläuterung der in der spezifischen SST-Ermittlung verwendeten Daten und Informationen. Kommentierter Vergleich mit der letzten jährlichen SST-Berichterstattung; 178

• Begründung für die Wahl der selbst definierten Szenarien bezogen auf die Risikosituation des Versicherungsunternehmens zum Stichtag;	179
• Beschreibung der Kapital- und Risikotransferinstrumente, inklusive passive Rückversicherung und Retrozession, risikoabsorbierende Kapitalinstrumente und sonstige Kapital- und Risikotransferinstrumente inkl. Garantien und deren Berücksichtigung und Modellierung im SST;	180
• Erläuterungen zu nicht berücksichtigten Bilanzpositionen und nicht berücksichtigten relevanten Risiken;	181
• Bestätigung und Beschreibung der Einhaltung von Kapitel XII in der Zeitperiode seit dem Stichtag der letzten jährlichen SST-Berichterstattung.	182
Das Versicherungsunternehmen verwendet für die SST-Berichterstattung die von der FINMA vorgegebenen Vorlagen.	183
Die FINMA teilt den betroffenen Versicherungsunternehmen weitere Vorgaben zu Inhalt und Struktur der SST-Berichterstattung und zusätzlich einzureichenden Unterlagen und Daten spätestens sechs Monate vor dem Abgabetermin mit.	184
Die FINMA legt für jede der allgemein für den SST relevanten Risikokategorien Markt-, Kredit- und Versicherungsrisiko eine minimale Granularität fest, die für die SST-Berichterstattung einzuhalten ist. Diese Granularität gilt auch für interne Modelle.	185
C. Prüfung	
Auf Basis des SST-Berichts nimmt die FINMA eine Einschätzung der SST-Ermittlung des Versicherungsunternehmens vor. Dabei prüft sie insbesondere, ob das zugelassene SST-Modell angemessen verwendet wird und die Anforderungen an die SST-Berichterstattung erfüllt sind.	186
Stellt die FINMA Mängel in der SST-Berichterstattung fest, so kann sie diese zur Überarbeitung zurückweisen.	187
Die FINMA teilt dem Versicherungsunternehmen schriftlich innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung des SST-Berichts, bzw. nach Einreichung des überarbeiteten SST-Berichts nach Rz 187 mit, falls sie in der Prüfung Mängel festgestellt hat und/oder Abschläge am risikotragenden Kapital oder Aufschläge am Zielkapital vornimmt. Auf- oder Abschläge werden nur vorgenommen, wenn sie gemäss Kapitel II.C wesentlich sind.	188

XIV. Meldung besonderer Ereignisse

Versicherungsunternehmen melden der FINMA unverzüglich eine seit der letzten SST-Ermittlung auftretende Änderung der Risikosituation, die zu einer relativen Reduktion des SST-Quotienten von zuvor über 190 % um mindestens 33 %, von zuvor unter 190 % um mindestens 20 % oder zur Über- oder Unterschreitung einer Interventionsschwelle (Kapitel XVI) führt. Als letzte SST-Ermittlung gilt die letzte jährliche SST-Ermittlung oder die letzte SST-Schätzung nach einem meldepflichtigen Ereignis.	189
Das Versicherungsunternehmen reicht der FINMA innert zwei Wochen Schätzungen des risikotragenden Kapitals nach dem Ereignis und der Auswirkung auf das Zielkapital ein.	190

XV. Gruppen-SST

Für die Ermittlung der Gruppensolvvenz werden zwei Ansätze unterschieden:	191
<ul style="list-style-type: none"> • Konsolidierter Gruppen-SST: Die Gruppe wird unter der Annahme abgebildet, dass die Aktiven und Passiven aller Gruppengesellschaften in einer einzigen fiktiven juristischen Einheit (konsolidierte Einheit) zusammengefasst (konsolidiert) sind. 	192
<ul style="list-style-type: none"> • Granularer Gruppen-SST: Die Gruppe wird als Netzwerk von granularen Einheiten mit gruppeninternen Beteiligungen und gruppeninternen Transaktionen zwischen den granularen Einheiten abgebildet. Eine granulare Einheit ist eine einzelne juristische Einheit oder ein Cluster in der Form einer Subkonsolidierung mehrerer juristischer Einheiten der Gruppe. 	193
Im granularen Gruppen-SST werden die granularen Einheiten gemeinsam modelliert, unter Berücksichtigung der gruppeninternen Wechselwirkungen und der jeweiligen Risikosituationen der granularen Einheiten.	194
Die Ermittlung der Gruppensolvvenz und die Berichterstattung an die FINMA richten sich sinngemäss nach der AVO und diesem Rundschreiben	195
<ul style="list-style-type: none"> • für die konsolidierte Einheit, falls die Solvenz mit dem konsolidierten Gruppen-SST ermittelt wird; 	196
<ul style="list-style-type: none"> • für die einzelnen granularen Einheiten, falls die Solvenz mit dem granularen Gruppen-SST ermittelt wird. 	197
Die Gruppe legt dar, wie ihr Gruppenmodell im Risikomanagement eingebettet ist, um die finanzielle Stabilität der Gruppe und die Interessen der Versicherten zu wahren.	198

Transaktionen, die unmittelbar zur Folge haben, dass die Gruppensolvvenz nicht mehr erfüllt ist, sind genehmigungspflichtig 199

XVI. Massnahmen und Interventionen

A. Grundlagen

Erfüllt ein Versicherungsunternehmen die Anforderungen des SST nicht, so kann die FINMA Auskünfte und Unterlagen nach Art. 29 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG; SR 956.1) einholen und erforderliche sichernde Massnahmen nach Art. 51 VAG ergreifen. Inhalt und Ausmass der sichernden Massnahmen und Umfang und Frequenz der SST-Berichterstattung richten sich nach der Solvenzsituation des Versicherungsunternehmens, insbesondere der Höhe des SST-Quotienten. 200

B. Interventionsschwellen

Die FINMA definiert drei Interventionsschwellen auf Basis des aktuellen SST-Quotienten und damit folgende vier Bereiche, in denen sich ein Versicherungsunternehmen befinden kann: 201

- „grüner Bereich“: der SST-Quotient übersteigt die Schwelle von 100 %; 202
- „gelber Bereich“: der SST-Quotient liegt zwischen den Schwellen 100 % und 80 %; 203
- „oranger Bereich“: der SST-Quotient liegt zwischen den Schwellen 80 % und 33 %; 204
- „roter Bereich“: der SST-Quotient liegt unter der Schwelle von 33 %. 205

Folgende Beschlüsse eines Versicherungsunternehmens sind der FINMA zur Genehmigung insbesondere dann vorzulegen, wenn sich das Versicherungsunternehmen unmittelbar danach nicht im grünen Bereich befinden würde: Dividendenzahlungen, freiwillige Ablösungen von eigenen Anleihen, Ablösung von passiven Rückversicherungsdeckungen, gruppeninterne Transaktionen, insbesondere die Abgabe von Garantien, Zuteilung von Überschüssen an Versicherungsnehmer, sowie andere ähnliche Transaktionen. 206

Versicherungsunternehmen im orangen und roten Bereich sind Dividendenzahlungen untersagt. 207

C. Massnahmen

a) Massnahmen im gelben und im orangen Bereich

Fällt das Versicherungsunternehmen in den gelben oder orangen Bereich, so stellt es, soweit von der FINMA nichts anderes festgelegt wird, innerhalb von zwei Monaten nach dieser Feststellung einen auf realistischen Annahmen beruhenden Massnahmenplan auf und legt diesen der FINMA zur Genehmigung vor. Die FINMA kann Elemente des Massnahmenplans festlegen.	208
Der Massnahmenplan wird so gestaltet, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit	209
<ul style="list-style-type: none">• ausgehend vom gelben Bereich der grüne Bereich innerhalb von in der Regel drei Jahren erreicht wird;• ausgehend vom orangen Bereich vorgelagert der gelbe Bereich innerhalb von in der Regel zwei Jahren erreicht wird.	210 211
Massgeblich ist der Zeitpunkt der Genehmigung des Massnahmenplans durch die FINMA.	212
Der Massnahmenplan enthält mindestens:	213
<ul style="list-style-type: none">• eine Beschreibung der getätigten und geplanten Sofortmassnahmen und eine Abschätzung deren jeweiligen Auswirkungen auf den SST-Quotienten;• eine Darlegung des Vorgehens zur Erreichung der Ziele aus Rz 209–211 in der verlangten Zeitperiode;• eine Angabe von zu festgelegten Zeitpunkten zu erreichenden Zielgrössen, mit denen die Erreichung der Ziele aus Rz 209–211 nachvollzogen werden kann;• eine Aufstellung der Massnahmen und deren zeitlicher Umsetzung;• eine Abschätzung der Entwicklung des SST-Quotienten unter verschiedenen Szenarien über die gesamte Zeitperiode des Massnahmenplans. Die Szenarien werden so gewählt, dass damit die Erreichung der Ziele aus Rz 209–211 begründet wird.	214 215 216 217 218
Das Versicherungsunternehmen informiert die FINMA mindestens halbjährlich, nach Massgabe der FINMA auch häufiger über den Stand der Erreichung der Zielgrössen nach Rz 216. Es stellt sicher, dass der Massnahmenplan über die Zeit aktualisiert wird, wenn dies zur Erreichung der Ziele von Rz 209–211 und der Zielgrössen von Rz 216 nötig ist, und legt die Anpassungen der FINMA vor.	219
Erstellt das Versicherungsunternehmen keinen von der FINMA genehmigten	220

Massnahmenplan oder erweisen sich die im Massnahmenplan definierten Zielgrössen nach Rz 216 während der Zeitperiode nach Rz 209–211 als nicht erreichbar, so ergreift die FINMA Massnahmen nach Art. 51 VAG.

b) Massnahmen im roten Bereich

Fällt ein Versicherungsunternehmen in den roten Bereich, so legt es der FINMA unverzüglich Sofortmassnahmen zum Schutz der Versicherten zur Genehmigung vor. Es muss für die FINMA unmittelbar erkennbar sein, ob die Sofortmassnahmen innerhalb kurzer Zeit zu einem Verlassen des roten Bereichs führen. 221

Kann das Versicherungsunternehmen keine voraussichtlich wirksamen Sofortmassnahmen ergreifen, und sind auch von der FINMA angeordnete Massnahmen nach Art. 51 VAG nicht innerhalb kurzer Zeit wirksam, so entzieht die FINMA dem Versicherungsunternehmen die Bewilligung. 222

XVII. Übergangsbestimmung

Die Implementierung der in Rz 33–41 erwähnten Annahmen in den zugelassenen SST-Modellen erfolgt bis zum 1. Januar 2020. 223

Anhang